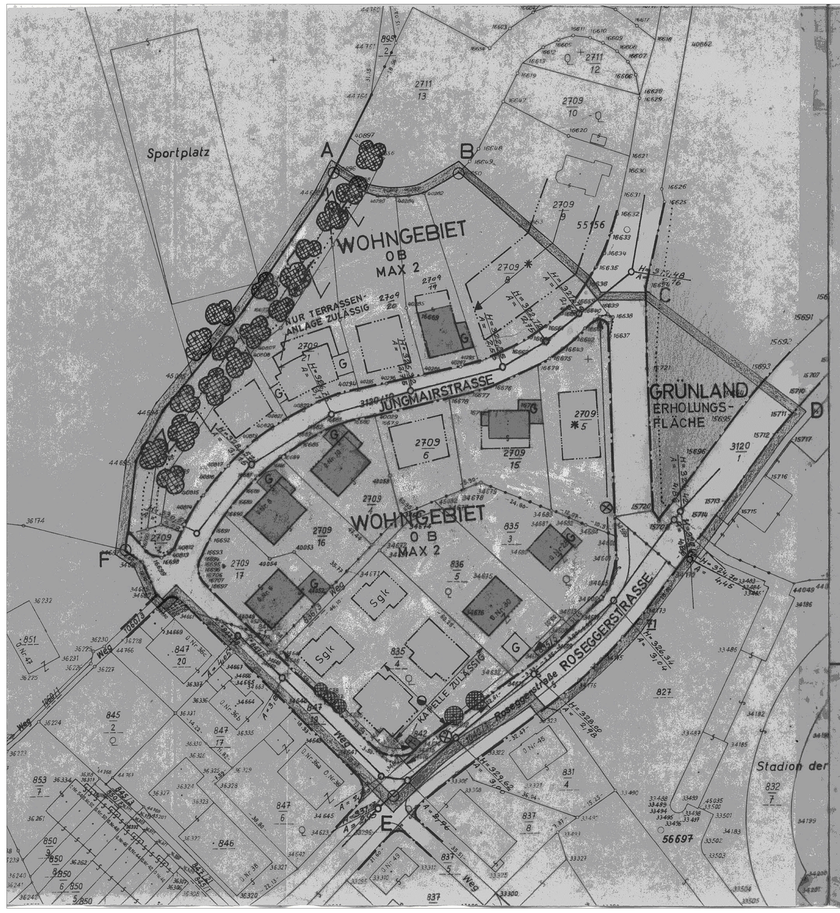


Sgk SONDERBAUWEISE MIT SELBSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IN GEKUPPELTER FORM

NEBENGEBÄUDE GARTENSEITIG AUSSERHALB DER BAUFLUCHTLINIEN (GARAGEN UND ÜBERDECKTE STELLPLÄTZE AUSGENOMMEN) BIS MAX. 25m² ODER IM BAUWICH NUR BIS MAX. 8m² UND SCHWIMMBECKEN OHNE ÜBERBAUUNG ZULÄSSIG, ABER NICHT IM VORGARTEN.

✳ BEBAUBARE GRUNDFLÄCHE PRO HAUPTGEBÄUDE EINSCHLIESSLICH NEU- UND ZUBAUTEN MAX. 220 m² ZULÄSSIG

◔ NUR TIEFGARAGE MIT OBERIRDISCHER BEGRÜNUNG ZULÄSSIG.

⊗ ERRICHTUNG VON ZU- UND AUSFAHRTEN VERBOTEN

SOFERN SICH AUS DEM BEBAUUNGSPLAN ODER AUS BAURECHTLICHEN VORSCHRIFTEN NICHTS ANDERES ERGIBT, SIND BEI NEU, ZU- ODER UMBAUTEN VON GEBÄUDEN GEGEN ALLE SEITLICHEN GRENZEN DER BAUPLÄTZE UND GEGEN DIE INNERE BAUPLATZGRENZE DIE IM §32 ABS 2 DER O.Ö. BAUO. FESTGELEGTEN ABSTANDE EINZUHALTEN

DACHRAUMAUSBAU NUR IN EINER EBENE ZULASSIG

FORMBLATT 1983

BPL W 106/6 A

JUNGMAIRSTRASSE

IN ÄNDERUNG EINES TEILES DER BPL. W 106 (KUNDG. AM 1.9.1965), UND 522 (KUNDG. AM 1.1.1962).

FLÄCHE ca. 25.000 m² MASZSTAB 1:1000

BEGRENZT DURCH DEN LINIENZUG A-B-C-D-E-F-A

GRB VOM 11.12.1987

RECHTSW. AB 15.3.1988

KUNDGEMACHT IM AMTSBLATT DER STADT LINZ NR 4 VOM 29.2.1988

- STRASSENFLUCHTLINIEN
- GRENZLINIEN
- BAUFLUCHTLINIEN
- WENN BEZUGSPUNKT ANGEGEBEN, HOHENANGABEN DORT VERBINDLICH WENN KEIN BEZUGSPUNKT ANGEGEBEN IST GILT HOHENANGABE FÜR STRASSENSEITE
- HÖHE (HOHENANGABE) IM BEZUGSPUNKT GILT BIS PFEILSPITZE
- DURCHGANG, DURCHFAHRT MIT OFFENTLICHKEITSRECHT
- KANALVERLAUF MIT EINSTIEGSSCHACHTEN
- GRENZE DES WASSERSCHUTZGEBIETES AUFGELASSEN
- HOHENBEGRENZUNGSLINIE
- ERWUNSCHTE PARZELLIERUNG
- VERBINDLICHE BAUPLATZGRENZE
- ANBAUVERBINDLICH

ALTBESTAND / ABBRUCH

BAUM, BAUMGRUPPE, STRAUCHGRUPPE — ZU ERHALTEN / ZU PFLANZEN

W	WOHNGEBIET	GRZ	GRUNDFLACHENZAHL
OB	OFFENE BAUWEISE	GFZ	GESCHOSZFLACHENZAHL
GB	GESCHLOSSENE BAUWEISE	BMZ	BAUMASSENZAHL
gk	GEKUPPELTE BAUWEISE	G, TG	GARAGE, TIEFGARAGE
gf	GRUPPENBAUWEISE	P	PARKPLATZ OFFENTLICH
GA	GEHSTEIGANSCHNITT	E	EINSTELLPLATZ PRIVAT
		GU	GARAGEN UNZULASSIG
1, 2, 3, 4,	GESCHOSZANZAHL	EU	EINSTELLPLÄTZE UNZULÄSSIG
HGH	HAUPTGESIMSHOHE		
ZG	ZURUCKGESETZTES GESCHOSZ ZULÄSSIG		

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT LINZ – PLANUNGSAMT

BEARBEITER	GEZEICHNET	HEILER AM 30.10.1986
	GEANDERT	HEILER AM 9.09.1987
AL PLA		